

# Inning a. Ammersee

## 2. Bebauungsplan-Änderung Schorn Nord Teil 2 (Süd)

zwischen Schornstraße und Ammersee mit Weißer Berg

### Begründung I Planbericht

#### Inhalt

1. Planungsrechtliche Voraussetzungen
2. Ziel der Planaufstellung
3. Geänderte bauliche Nutzung
4. Grünordnung
5. Ergebnis der Baurechtsausweisung

28.07.2020 (a)

07.12.2021 (d)

21.06.2022 (g)

---

#### Bearbeitung:

Uwe Graf, Dipl.-Ing.  
Architekt + Stadtplaner  
Angerbach 20, 84140 Gangkofen  
Bothmerstraße 14, 80634 München  
Tel. 0173 8610879, [uwegraf@angerbach.de](mailto:uwegraf@angerbach.de)

#### Grünordnung:

Monika Treiber, Dipl.-Ing.  
Landschaftsarchitektur und Stadtplanung  
Erich-Holthaus-Straße 8, 82211 Herrsching  
Tel. 08152 3153  
[info@landschaftsarchitektur-treiber.de](mailto:info@landschaftsarchitektur-treiber.de)

## 1. Planungsrechtliche Voraussetzungen

### Verfahrensablauf

Der Gemeinderat hat am 10.06.2008 den Bebauungsplan Inning 1. Änderung Schorn Nord Teil 2 (Süd) gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 11.03.2008 (i) als Satzung beschlossen.

Der Gemeinderat hebt den Aufstellungsbeschluss zur vereinfachten Teiländerung des Bebauungsplanes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Schorn Nord Teil 2 (Süd) vom 05.07.2016 auf. Der Gemeinderat beschließt am 19.03.2019 die Aufstellung der 2. Änderung für den Bebauungsplan Schorn Nord Teil 2 (Süd). Der Bauausschuss billigt am 28.07.2020 zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Schorn Nord Teil 2 (Süd)“ den Planentwurf in der Fassung vom 28.07.2020 und beschließt die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Der Geltungsbereich der Änderung betrifft einzelne Grundstücke sowie den im Uferbereich entlang führenden „Siebenbrückerlweg“, alle innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung vom 11.03.2008. Innerhalb des Geltungsbereiches ist die Abstandsflächensatzung – AFS der Gemeinde Inning a.Ammersee vom 18.01.2021 gültig.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Schorn Nord Teil 2(Süd) wird nach § 13a BauGB der Maßnahme der Innenentwicklung, im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Es handelt sich um Nachverdichtung und Neuordnung innerhalb einzelner Grundstücke mit eigenen Geltungsbereichen im weiterhin bestehenden, rechtsgültigen Bebauungsplan der 1. Änderung vom 11.03.2008.

Die geänderten Grundstücke liegen alle in diesem räumlichen Zusammenhang. Das neu hinzugekommene Maß der baulichen Nutzung liegt bei einer GR Hauptnutzfläche von 430 m<sup>2</sup> und bewirkt eine neue Versiegelung von insgesamt 665 m<sup>2</sup>, das sind ca. 12% der gesamten Versiegelung des Bebauungsplans (= < 20.000 m<sup>2</sup>).

Von einem eigenen Umweltbericht sowie weiteren Ausgleichsflächen werden im Verfahren nach § 13a BauGB abgesehen. Die 2. Änderung erfasst folgende Teilbereiche

WR- Teilbereich	Nr. der geänderten Baugrundstücke und Bereiche
WR 7	44.1, 44.2, 45.1, 45.2, 45.3, 47,
WR 9	55, 59.1, 59.2, 61
WR 10	65.1, 65.2, 65.3, 68.2, 69.1, 69.3
Siebenbrückerlweg	Im Schutzbereich "Besondere Maßnahmen für den Naturschutz" nahe des Ammersees

## 2. Ziele der Planaufstellung

Die 2. Veränderung des Bebauungsplans wurde erforderlich, weil einige Grundstücke weiter teilbar waren und mit einer Änderung mehr Rücksicht auf die zu erhaltende Bausubstanz von den Eigentümern verlangt wurde, was ursprünglich nicht in jedem Fall so gewünscht war.

Am 11.03.2008 wurde die 2. Änderung des Bebauungsplans mit folgenden Zielen beschlossen.

- welche der Grundstücke nach den festgesetzten Minimalgrößen geteilt werden könnten
- Neubewertung des Baurechts innerhalb einer gewählten Minimalgröße
- Aufnahme von neuen Baufenstern und gewählte Änderungen der Festsetzungen
- Aufnahme der gegenwärtigen Vegetation, insbesondere erfolgter Neupflanzungen sowie Abgänge
- Vorschlag des tatsächlich gewählten Änderungsbereiches
- Mit einer erneuten Änderung des Bebauungsplans sollte der „Siebenbrückerlweg“ dem tatsächlichen Verlauf entsprechend eingetragen werden.
- Empfohlen wird die Aufnahme der gegenwärtigen Vegetation, insbesondere erfolgter Neupflanzungen sowie Abgängen.

## Teilung der Grundstücke

Einige Grundstücke am Schorn sind auf Grund ihrer Größe über die Darstellung des gültigen Bebauungsplans hinaus rechnerisch, weiter teilbar. Im Bebauungsplan waren andere Teilungen vorgesehen, in die mit den jeweiligen Eigentümern einvernehmlich Bauräume eingetragen wurden. Eine Teilbarkeit schien wegen der flächenübergreifenden Bestandsgebäude und der Aussagen der Grundstückseigner damals nicht angesagt. Bei der ersten Änderung wurden die Absichten und Wünsche aller Grundstückseigner zu Protokoll genommen, so dass ein sehr klares Bild entstand. Jetzt wurde die Teilung in weiteren Fällen mit entsprechenden neuen Bauräumen verlangt, was rechnerisch möglich ist. Ziel war es, alle Teilungsmöglichkeiten zu überprüfen, ebenso das Maß des Baurechts kleinerer Grundstücksgrößen. Dabei soll keine Änderung der festgesetzten minimalen Grundstücksgrößen erfolgen.

Die Teilung der Grundstücke erfolgte unter der Maßgabe der zulässigen minimalen Grundstücksgrößen und der Abstandsregeln des Artikels 6 der Bayerischen Bauordnung

## 3. Geänderte bauliche Nutzung

Mit der Bearbeitung der 2. Änderung wurden im Gemeinderat Alternativen diskutiert, neue Mindestgrößen der Teilbarkeit in Erwägung zu ziehen. Diese wurde jedoch verworfen, stattdessen sind nur diejenigen Parzellen untersucht worden, die innerhalb der gesetzten Grenzen eine Änderung erforderlich machten und gegebenenfalls Bestandsgebäude der nicht teilbaren Grundstücke im Umfang und Lage als Bestand zu erhalten.

Aus verschiedenen Anlässen ergaben sich 4 Anlässe, für die eine Veränderung in dem Bebauungsplan eingearbeitet wurde.

	Anlässe der Änderungen	Parzellen Nr.	Flur Nr.	Anmerkung
1	Es wird nur die Lage der Baukörper verändert, ohne Veränderung oder Ergänzung des Maßes der baulichen Nutzung (GR, GF). Die geänderten Bauräume bleiben gleich groß (z.B. besserer Durchblick zum See)	44 68	1372/14 1372/11	Drehung des Baukörpers wegen Veränderung der nachbarlichen Grundstücke 45.2 und 45.3
2	Anpassung an Bestandsgebäude Rücksicht auf Bestandsgebäude, die mit neuem Baurecht nicht entfernt werden sollten, dabei Veränderung des Maßes der Nutzung in Bezug zum Erhalt des Bestandes	47 55 59 65/66	1372/63 1372/28 1372/47 1372/13 1372/72	
3	Neue Teilung durch Veränderung der im B-Plan vorgeschlagenen Teilung (anders vermessen) oder Zuwachs an Grundstücksfläche (Aufhebung von Landschaftsschutzgebiet)	45 69	1372/18 1372/84 1372/6 1372/89	bereits vermessen
4	Erweiterung von Stellflächen, bzw. Garagenplätzen für den erhöhten Stellplatzbedarf	61	1372/65	Keine Änderung des Maß der baulichen Nutzung

## Ergebnis der Änderungen der einzelnen Grundstücke

<p>44 1372/14</p> <p>Maß der Nutzung</p>	<p>Das Grundstück Fl.Nr. 1372/14 wurde im rechtsverbindlichen Bebauungsplan in 2 Grundstücksteile Parzelle 44.1 und 44.2 aufgeteilt. Die Lage der Baufenster war in Ost-West-Richtung so angeordnet, dass von den entstehenden Gebäuden aus der Blick nach Westen zum See hin nicht von den westlichen Nachbargebäuden verstellt werden konnte. In der nachbarlichen Parzelle 45 westlich hiervon wird die Anzahl der Baufenster jedoch verändert, jetzt können 3 Grundstücke abgeteilt werden. Die Lage der nachbarlichen Baufenster käme direkt in die Flucht der aufgeteilten Parzellen von 45 zu liegen. Die Lage der beiden Baufenster in Parzelle 44 wurde so verändert, dass ein freier Blick nach Westen zum See nicht verstellt wird.</p> <p>Das Maß der Nutzung bleibt unverändert</p>
<p>45 1372/18 und 1372/84</p> <p>Maß der Nutzung</p>	<p>Das Grundstück wurde im rechtsverbindlichen Bebauungsplan in 2 Grundstücksteile Parzelle 45.1 und 45.2 aufgeteilt. Die beiden Grundstücke können aber aufgrund der Verschmelzung mit einem Grundstückstreifen im Norden, der aus dem, Landschaftsschutz herausgenommen wurde, zusammengenommen in 3 einzelne Grundstücke größer 900 m<sup>2</sup> geteilt werden.</p> <p>Durch den Zuschnitt der Grundstücke und die Höhenlage können 3 Baufenster in Ost-West-Richtung so angeordnet werden, dass von den Giebelseiten aus ein ungehinderter Blick zum See möglich wird. Mit den Eigentümern wurde am 08.04. und am 13.11.2019 die vorgeschlagene Aufteilung besprochen. (45.1, 45.2, 45.3)</p> <p>Entlang der Grenze zum Landschaftsschutzgebiet im Norden wird ein breiter Pflanzstreifen eingetragen. Die 3 Bauräume werden jeweils um einen Meter von 10 x 19 auf 10 x 20 m erweitert um die zulässige GR<sub>H</sub> je Bauraum von 200m<sup>2</sup> realisieren zu können.</p> <p>Für das neu abgeteilte Grundstück wird ein ebenso großer Wert eingetragen, wie schon für 45.1 und 45.2 ausgewiesen wurde</p>
<p>47 1372/63</p> <p>Maß der Nutzung</p>	<p>Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan folgt die Ausweisung des Bauraums der städtebaulichen Planung, den Freiraum im Süden und Westen möglichst groß zu halten, allerdings mit dem Nachteil, dass das bestehende Wohnhaus baurechtlich unberücksichtigt blieb.</p> <p>Der Schutzbereich Biotop an der nordöstlichen Ecke von Fl.Nr.1372/63 ist aufgehoben. Die Größe des Grundstücks 1372/63 beträgt einschließlich der ehemaligen Biotopfläche 1.794 m<sup>2</sup>. Somit kann keine Teilung des Grundstücks vorgenommen werden. Der Bauraum wird anstelle 14x17 m um 2,0m auf 16 x 17 m vergrößert, um die ausgewiesene GR<sub>H</sub> von 250m<sup>2</sup> realisieren zu können. Mit dem nun geänderten Baufenster wird das bestehende Wohnhaus fast vollständig erfasst. Ein Nebengebäude im bestehenden Gebäudeteil an der südlichen Ecke mit ca. 1,5 m Abstand zur Grenze von Fl.Nr. 1372/19 wird dabei nicht in das Baufenster aufgenommen.</p> <p>Wie im rechtsverbindlichen Bebauungsplan eingetragen, bleibt der Standort für eine Garage an der südwestlichen Grundstücksseite eingeplant.</p> <p>Das Maß der baulichen Nutzung bleibt, wie im rechtsverbindlichen Bebauungsplan unter Festsetzungen Punkt 2 erhalten, es wird nicht verändert. Es ist weiterhin möglich, dass ein neues Gebäude innerhalb des Bauraums so gegliedert wird, dass 2 Wohneinheiten ablesbar entstehen können (s.a. B2.9)</p> <p>Für GR<sub>H</sub> wird der Wert bezogen auf das neue Baufenster des Bestandsgebäudes leicht angehoben</p>
<p>55 1372/28</p> <p>Maß der Nutzung</p>	<p>Von der Grundstücksfläche wurden die Flächen der Schutzbereiche abgezogen (Festsetzung Nr. 15), sodass nur 1610 m<sup>2</sup> verbleiben. Eine Teilbarkeit des Grundstücks ist somit nicht gegeben, die verbleibende Grundstücksgröße beträgt 1.610m<sup>2</sup> = &lt;2 x 900 m<sup>2</sup></p> <p>Den Eigentümern ist geholfen, wenn das im Bebauungsplan dargelegte, über das Bestandsgebäude hinausgehende Baurecht realisiert werden könnte, ohne das Bestandsgebäude baulich stark zu verändern oder gar abzureißen zu müssen, was nicht beabsichtigt ist.</p> <p>Vorgeschlagen wird, ein kleineres Baufenster im Winkel neben dem Bestandsgebäude anzuordnen, dessen Bauraum verkleinert wurde. Das Maß baulicher Nutzung wurde insgesamt nicht angehoben und gilt für beide Gebäudeteile. Die Bezugshöhe wird aufgrund des geneigten Geländes und der geplanten Zweigeschossigkeit von auf 549,50 wieder auf 551,50 m wie in der 1. Auslegung vom 07.12.2021 zurückgeführt. Dieser Anbau wiederholt die Formensprache der direkten Nachbarbebauung. Die Bauräume bleiben eher schmal und lang, anders als die der um große fast quadratisch erscheinenden Bestandsgebäude z. B. in Parzellen 46, 64, 69, 70. Der Zugang und Durchblick zu den Uferbereichen sind über den öffentlichen Weg nördlich von Parzelle 55 gegeben und werden nicht verstellt. Das Nachbargebäude Parzelle 54 am Graben 1 wird durch dieses Gebäude selbst bei Wintersonne aus südlicher Richtung nicht verschattet.</p> <p>Trotz der veränderten Lage werden die Werte nicht verändert</p>

59 1372/47	<p>Das ursprüngliche Grundstück mit 1.811 m<sup>2</sup> wurde im bestehenden Bebauungsplan Inning Schorn Nord Teil 2 Süd bereits in 2 Grundstücke geteilt. Im Zusammenhang mit der 2. Änderung des Bebauungsplans soll jetzt auf Wunsch des Eigentümers die Teilung des Grundstücks auch geändert werden. Der eine Bauraum soll auf das Bestandsgebäude Rücksicht nehmen und es umfassen, und der andere Bauraum auf dem westlichen Grundstücksteil entstehen. Dabei gilt es, die Topographie und die Sichtverhältnisse zu berücksichtigen. Um dem Bestandsgebäude die Sicht zum See im Westen nicht zu versperren sowie dem neuen Bauplatz eine unverschattete Südseite zu ermöglichen, wird die angebaute Doppelgarage zusammen mit den erforderlichen Stellplätzen auf die Nordseite an eine Zufahrt vom Weißenberg aus verlegt. Das Maß der baulichen Nutzung bleibt in der Summe für die beiden Grundstücksteile gleich, es entstehen nur unterschiedlich große Teile, größere GR-Werte für das Bestandsgebäude, und für den zweiten Bauraum entsprechend kleinere Werte. Um die Situation der grenznahen Bebauung im Süden zu entspannen, wird der Bauraum 59.2 um 1,0 m nach Norden verschoben. Der große Baum (Zuckerahorn) nahe dem Bestandsgebäude Parzelle 59.1 hat keinen Bestandsschutz, kann aber erhalten bleiben, solange das Baurecht nicht weiter ausgenutzt wird. Trotz der veränderten Lage werden die Werte nicht verändert.</p>
61 1372/65	<p>Das in der 1. Änderung Bebauungsplan Inning Schorn Nord Teil2 Süd vom 10.06.2008 eingetragene Baurecht einschließlich einer Doppelgarage an der nordwestlichen Grundstücksgrenze bleibt unberührt. Die 4 zusammengebaute Garagen (2 Doppelgaragen), die hier an der westlichen Grenze angebaut werden sollen, dazu kommen noch mögliche 3 weitere Garagen für den westlichen Nachbar als Grenzbebauung zur Straße hin (s. 1. Bebauungsplanänderung vom 11.3.2008) erzeugen durchgehende Zufahrten von bis zu 21 m mit einschließlich mindestens 5,0m Vorzonen, auf denen auch Pkws abgestellt werden können.. Es widerspricht dem Charakter dieser Wohnstraße. Es werden deshalb 3 anstelle 4 zusammenhängende Garagen und ein offener Stellplatz eingetragen, was zwar eine gleiche Anzahl von Zufahrten erfordert, aber doch die Situation einer großen ungegliederten Garagenfront mildert</p>
Maß der Nutzung	Die Werte sind nicht verändert.
65/66 1372/13 1372/72	<p>In Gesprächen mit den Eigentümern Anfang September 2019 wurde eine weitere Teilungsmöglichkeit für 5 Grundstücke größer 900 m<sup>2</sup> erörtert. In einem weiteren Gespräch konnte festgehalten werden, dass der Erhalt der aneinander gebauten Bestandsgebäude in beiden Teilen erste Priorität haben. Dazu sollen zwei weitere Baufenster so angeordnet werden, dass sie die Bestandsgebäude nicht "sichtbehindern" mit einer eigenständigen Erschließung. Die beiden Baufenster sind der Topographie angepasst zu platzieren. Für das nördlich angebaute Bestandsgebäude müssen höhere dem Bestand angepasste GR-Werte angegeben werden, ohne jedoch den maximal zulässigen Wert für die Geschosflächen entsprechend hoch anzusetzen. Die Zuordnung zum Gebäudetyp mit Angaben der maximalen Wandhöhen ist beibehalten worden. Die Bezugshöhen sind aufgrund der Höhenangaben angepasst worden. Hier wird ein Doppelhaus zulässig.</p>
Maß der Nutzung	65.1 erhält eine größere Grundfläche der Hauptanlage, so werden die Werte für GR angehoben um den Bestand zu sichern, ohne aber die GF mit anzuheben, Für die anderen Parzellen 65.2, 65.3, und 66 bleiben die Werte wie im Bebauungsplan 1. Änderung bestehen.
68 1372/11	<p>Der östliche Grundstücksteil Parzelle 68.1 wurde nach Maßgabe des rechtsverbindlichen Bebauungsplans bereits bebaut. Das westliche, abgrenzbare Grundstück Parzelle 68,2 verbleibt mit einer Größe &gt;900 m<sup>2</sup> gemäß Bebauungsplan. Die Lage des Baufensters 68.2 kann von der südöstlichen Kante bis zur südlichen Grundstücksgrenze auf das vorherige Maß von 10,0 m der 1. Auslegung so nach Norden verschoben werden, dass der Blick zum See für das bereits bestehende Gebäude 69.2 gegenüber der rechtmäßigen Bebauungsplanänderung vom 11.03.2008 nicht weiter eingeengt wird, dabei können die Abstandsregeln nach der AFS der Gemeinde eingehalten werden. Mit der parallelen Stellung der beiden Bauräume können die westlichen Freiflächen besser zugeordnet werden, dazu kann die Teilung mit einer Grenze parallel zu den Baufenstern flächengleich erfolgen. Das Maß der baulichen Nutzung bleibt wie im Bebauungsplan Festsetzung Punkt 2. bestehen und wird nicht verändert. Ein Bauraum für Stellflächen und Garagen entsteht an der westlich-nördlichen Grenze nahe den öffentlichen Parkplätzen zu den Eichen.</p>
Maß der Nutzung	Die Werte für das Maß der Nutzung bleiben bestehen, keine Änderung
69 1372/6 1372/89	<p>Eine Teilbarkeit des vorhandenen Grundstücks mit den geltenden Festsetzungen ist gegeben. Der bis zum 28.07.2020 vorliegenden Vermessung einer Teilungsabsicht kann in der 2. B-Planänderung nicht gefolgt werden. Dem jetzt vorgelegten neuen Teilungsvorschlag in 2 selbständige Grundstücke kann gefolgt werden und wird im</p>

	<p>Plan als Vorschlag eingetragen. Die vormals eingetragene Perlenschnur als Trennung unterschiedlicher Art und Maß der Nutzung kann entfallen, da ein den Festsetzungen entsprechende Teilung möglich ist. Mit einer Teilung sind folgende Festsetzungen einzuhalten und neue baurechtliche Änderungen in einem neuerlich abteilbaren Grundstück aufzunehmen.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Abstandsflächen nach der Abstandsflächen Satzung (AFS) der Gemeinde sind einzuhalten. Unterschreitungen sind nicht zulässig.</li> <li>2. Mindestgrundstücksgröße 800m<sup>2</sup></li> <li>3. das Maß der baulichen Nutzung GR und GF wird für das neue Grundstück zum Altbestand zusätzlich neu festgesetzt</li> <li>4. Der zulässige Gebäudetyp für 69.1 und 69.3 wird mit Gebäudetyp 1 bezeichnet,</li> </ol>
Maß der Nutzung	Während das Maß der Nutzung für das Bestandsgebäude 69.1, ausreichend ist und bestehen bleibt, kommen für ein neu abgeteiltes Grundstück neue Werte hinzu

Die im Planbericht des bisher gültigen Bebauungsplan Schorn Nord Teil 2 Süd begründeten Erläuterungen zu „Baugrundstücke, Art und Maß der baulichen Nutzung“, sowie folgende gestalterische Vorschriften nach Art 81 Abs.1 Nr.1 BayBO 2008 und 2015 haben weiterhin Gültigkeit. Wie z.B.:

Bei ufernahen Gebäuden sind aus natur- und landschaftstypischen Aspekten Satteldächer vorgeschrieben. Bei allen anderen Gebäuden ist bei Einhaltung der Wand- bzw. Firsthöhen die Dachform frei wählbar,

Mit dem Ziel die Gebäude relativ schmal zu halten, um Durchblicke zum Ammersee bzw. nach Süden zu den Bergen zuzulassen, wird aus gestalterischen Gründen das Maß der Giebelbreiten bei der Anzahl der neuen Bebauung auf 9 m innerhalb eines 10 m breiten Bauraums beschränkt. Dies wird in diesem Bebauungsplan zum gestalterischen Element, das ein eigenes Ortsbild hervorbringt. Mit der Beschränkung einer maximalen Giebelbreite wird eine Anforderung an die besondere Gestalt nach Art 81 Abs.1 Nr.1 BayBO 2008 verdeutlicht. Der 10m breite Bauraum ermöglicht aber trotz Beschränkung der maximalen Giebelbreiten Gestaltungsfreiheit zur Staffelung und Lage des Gebäudes innerhalb des Bauraums.

Bei ufernahen Gebäuden sind aus natur- und landschaftstypischen Aspekten Satteldächer vorgeschrieben. Bei allen anderen Gebäuden ist bei Einhaltung der Wand- bzw. Firsthöhen frei wählbar.

Die Festlegung der Dachform gilt nur für die Bebauungen, die unmittelbar in Nähe zur Uferzone liegen, die auch vom See aus gesehen werden können. Im Uferbereich führt auch der „Siebenbrückerweg“ von nationalen und internationalen Schutzbereichen umgeben.

#### 4. Grünordnung

Im Juli 2020 wurde der Baumbestand innerhalb des Bebauungsplangebietes Schorn Norn Teil 2 (Süd) kontrolliert. Gegenüber der Erstaufnahme 2008 sind 19 Bäume gefällt worden und eine grenzständige naturnahe Hecke. Ob die Bäume krank waren, oder ob andere Gründe für eine Fällung sprachen, ist nicht mehr nachzuvollziehen.

Fällungen, die in einem der Geltungsbereiche liegen, werden durch Nachpflanzungen ausgeglichen. Für die Nachpflanzungen gilt die Artenliste des Bebauungsplanes vom 10.06.2008.

Neupflanzungen und Nachpflanzungen erfolgen in der Vegetationsperiode nach Ausfall bzw. nach Bezugsfertigkeit des Gebäudes.

Der Abschnitt des „Siebenbrückerweges“ der im Plangebiet des Bebauungsplanes Schorn Nord Teil 2 (Süd) liegt wurde 2012 eingemessen. Die Lage weicht von der Plandarstellung von 2008 ab und wird daher ebenfalls mit einem Geltungsbereich zur Änderung dargestellt. In dem nördlich und südlich anschließenden Bebauungsplan wurde der Weg noch nicht neu vermessen. Bei einer Änderung dieser Pläne sollte auch der „Siebenbrückerweg“ neu eingemessen und in die Plandarstellung aufgenommen werden. Der Wegeversatz im Süden und Norden der anschließenden Bebauungspläne kommt durch den noch nicht eingemessenen Verlauf des Weges.


Seit der letzten Auslegung wurden die beiden Biotope Nr. 7932-0021-006 und Nr. 7932-0021-005 aus dem Biotopverzeichnis des Landesamtes für Umweltschutz gestrichen.

## 5. Ergebnis der Baurechtsausweisung

Nr.	<b>Gebäude</b> in geänderten Grundstücken	B-Plan vom 11.03.2008	2. Änderung	Zuwachs
1	Bestehende Gebäude	17	18	1
<b>Flächen</b> insgesamt in den geänderten Grundstücken				
2	Überbaute Grundstücksflächen GR <sub>HA</sub> in m <sup>2</sup>	3.040 m <sup>2</sup>	3.270 m <sup>2</sup>	430 m <sup>2</sup>
3	Überbaute Grundstücksflächen GR <sub>gesamt</sub> in m <sup>2</sup>	5.285 m <sup>2</sup>	5.610 m <sup>2</sup>	665 m <sup>2</sup>
4	Erzielbare Geschoßfläche	5.770 m <sup>2</sup>	6.090 m <sup>2</sup>	680 m <sup>2</sup>

Alle anderen Beschreibungen und Festsetzungen bleiben für die 2.Änderung bestehen, wie in dem zu Grunde liegenden Bebauungsplan 1. Änderung Schorn Nord Teil 2 (Süd), der als Satzung am 11.03.2008 beschlossen wurde.

Inning a. Ammersee, den ...04.08.2022.....

  
.....  
Erster Bürgermeister Walter Bleimaier

München, den...26.07.2022.....

  
.....  
Uwe Graf Architekt Stadtplaner

Herrsching a. Ammersee, den ...01.08.2022.....

  
.....  
Monika Treiber Landschaftsarchitektin

### Anlagen:

- Bebauungsplan 1. Änderung Schorn Nord Teil 2 (Süd) vom 11.03.2008 mit Kennzeichnung der in der 2. Änderung Schorn Nord Teil 2 (Süd) überplanten Grundstücke.
- Gutachten von Dr. Pecher und Partner München vom 12.07.2022 über die Einleitstellen INRA9 und INRA 26 in den Ammersee.